



Krankenversicherung für nationale Visa

Personen, die zum Beispiel im Rahmen der Familienzusammenführung zu ausländischen Familienangehörigen (Ausnahme: siehe unten), zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder zum Studium nach Deutschland einreisen wollen, benötigen bei Einreise einen ausreichenden **Krankenversicherungsschutz**. Rechtsgrundlage dafür ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz liegt dann vor, wenn die Person

- a) in Deutschland **gesetzlich krankenversichert sein wird** (bei einer **Beschäftigung beginnt der gesetzliche Krankenversicherungsschutz mit Beginn des Arbeitsvertrags** bzw. der **Aufnahme der Beschäftigung**, bei **Familienzusammenführung** mit der **Aufnahme in die Familienversicherung**, bei **Studierenden** mit der **Immatrikulation**, die nur erfolgen kann, wenn der Studierende eine Krankenversicherung nachweist) und für den **Gültigkeitszeitraum des Visums (bei Visa zur Familienzusammenführung in der Regel drei Monate, bei Studierenden- und Beschäftigungsvisa in der Regel ein Jahr) eine ausreichende Krankenversicherung anderer Art** abgeschlossen hat, oder
- b) vor Einreise eine ab der Einreise geltende, **ausreichende und auf Dauer angelegte private Krankenversicherung in Deutschland** abgeschlossen hat.

Für den Gültigkeitszeitraum des Visums sollte ein Nachweis über eine sogenannte „**Incoming-Versicherung**“ vorgelegt werden. Incoming-Versicherungen enthalten in der Regel eine Klausel, wonach sie im Land des langfristigen bzw. des dauerhaften Aufenthalts nicht gelten. Dahinter steckt der sehr nachvollziehbare Gedanke, dass die Incoming-Versicherung nicht die reguläre, im Land des dauerhaften/langfristigen Aufenthalts geltende Krankenversicherung ersetzen kann oder will. Derartige Klauseln sind unschädlich, so lange sie nicht etwa so gedeutet werden können, dass ein Ausschluss des Versicherungsschutzes enthalten wäre für den anfänglichen Aufenthalt in dem Land, in dem ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant, aber noch nicht begründet ist. Entscheidend ist, dass die Incoming-Versicherung **Schutz gewährt bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein langfristiger/dauerhafter Aufenthalt begründet** und damit eine endgültige Regelung für den Krankenversicherungsschutz getroffen werden kann.

Die Botschaft kann und darf keine Anbieter von Incoming-Versicherungen empfehlen. Sie können zahlreiche Anbieter über eine Internetsuche finden.

Eine Reisekrankenversicherung ist als Nachweis des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes **nicht ausreichend**.

Im Falle eines **Familiennachzuges** ist ein Krankenversicherungsnachweis **nur dann** zu erbringen, **wenn der Lebensunterhalt** für den Familiennachzug **gesichert sein muss**. Beim Familiennachzug **zu einem minderjährigen deutschen Kind oder zum sorgeberechtigten deutschen Elternteil** ist eine **Lebensunterhaltsprüfung nicht erforderlich**. Ein **Krankenversicherungsnachweis** ist daher im Visumverfahren **nicht vorzulegen**. Dies gilt **in der Regel auch** für den **Nachzug zu deutschen Ehepartner:innen**. Beim Familiennachzug **zu einer asylberechtigten Person oder einer Person mit Flüchtlingseigenschaft** ist ein **Krankenversicherungsnachweis nicht vorzulegen**, wenn die **Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG erfüllt** sind. Beim Familiennachzug **zu einer Person mit subsidiärem Schutz entfällt** die Vorlage eines **Krankenversicherungsnachweises** ebenfalls.

Gerne beraten wir Sie dabei im Rahmen des Visuminterviews bzw. im Rahmen des Visumsverfahrens; daher bitten wir Sie, von vorherigen Anfragen dazu abzusehen.

Bitte beachten Sie, dass der Gültigkeitsbeginn des Visums erst ab dem Tag erfolgen kann, für den Sie den Nachweis vorlegen, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz in Deutschland besteht.

Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist die deutsche Sprachfassung.